

B u c h r e z e n s i o n

Waldemar Hummer/Christoph Vedder/Stephan Lorenzmeier (Hrsg.), *Europarecht in Fällen*, 5. Aufl., Nomos Verlag, Baden-Baden 2012, 929 S., kart., € 39,90.

„[...] Wortlaut und Geist des Vertrages haben zur Folge, dass es den Staaten unmöglich ist, gegen eine von ihnen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit angenommene Rechtsordnung nachträgliche einseitige Maßnahmen ins Feld zu führen.“ Deduktiv ist das nicht eine Folge aus „Wortlaut und Geist des Vertrages“, sondern von EuGH Rs. 6/46 (*Costa v. ENEL*). Dies hebt die Bedeutung der Rechtsprechung in dieser „eigenen[n] Rechtsordnung, die [...] in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten aufgenommen worden und von ihren Gerichten anzuwenden ist“ (ebd.) hervor. Die Bedeutung der Rechtsprechung ist zugleich der Geltungsgrund des vorgestellten Buches.

Das deutsch-österreichische Autorengespann legt eine umfassende Sammlung der europäischen „leading cases“, eingeordnet in ihren Kontext vor. Dies folgt dem bewährten Prinzip der Voraufgaben, demzufolge jeweils der Sachverhalt wiedergegeben wird und die wichtigsten Entscheidungsgründe angefügt sind. Die einleitende Einführung in den Vertrag von Lissabon mag unter dieser Maßgabe entbehrlich sein, schädlich ist sie freilich nicht.

Eingängig sind auch in dieser Auflage wieder die Hauptfälle gegliedert dargestellt: der Aufbau folgt dem zuverlässigen Schema: Fundstelle – Thema – Fragestellung – Tatbestand – Entscheidungsgründe. Um innerhalb der breiten Kasuistik den Überblick zu behalten, sollte das Inhaltsverzeichnis dem Nutzer dieses Buches ständiger Begleiter werden. Es ist erfreulicher- und notwendigerweise so übersichtlich gestaltet, dass man schnell die Rechtsprechung zu einzelnen Tatbestandsmerkmalen auffinden kann, oder aber – e contrario – vom Urteil zurückblättern kann, um die Einordnung eines speziellen Richterspruchs in die allgemeine Theorie zu vollziehen.

So beginnt die Darstellung mit einer kleinen Auswahl zur Wirkung des Unionsrechts im Recht der Mitgliedstaaten (S. 1-37), die geradezu selbsterklärend bei EuGH, Rs. 26/62 (*van Gend en Loos*) beginnt und etwa die erfahrungsgemäß außerordentlich prüfungsrelevante Rs. C-361/88 (*TA Luft*) einschließt. Darauf folgt der für diese gesamte „Rechtsordnung“ maßgebende Abschnitt über das Verhältnis Unionsrecht gegen nationales Recht (S. 38-122), selbstverständlich beginnend bei Rs. 6/64 (*Costa v. ENEL*; „keine wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen können“). Hier nimmt nun aber klarerweise BVerfGE 123, 267 (*Lissabon*; „das letzte Wort“, „Integrationsverantwortung“) den breitesten Raum ein (S. 67-99). Auch BVerfGE 126, 286 (*Honeywell [Mangold]*) hat notwendig neu Eingang gefunden (S. 100-108). Höchstaktuell offenbar unmittelbar vor, wenn nicht kurz nach Redaktionsschluss noch eingearbeitet wurde sogar das Urteil des BVerfG vom 7.9.2011 zum sog. „Euro-Rettungsschirm“ (S. 108-115). Es folgen Abschnitte über die Grundprinzipien des Unionsrechts (S. 123-160), die Kompetenzverteilung (S. 161-182), Haftung der Union bzw. der

Mitgliedstaaten (S. 204-255) und den Vollzug des Unionsrechts (S. 256-290). Für Praxis und Prüfung dogmatisch sehr relevant ist der Abschnitt über die Rechtsschutzverfahren vor dem EuGH (S. 291-361), insb. die Vorlagepflicht, die daher zutreffend diesen Abschnitt dominiert. Relativ umfangreich verhält sich der Abschnitt zum Grundrechtsschutz (S. 362-424). Deutlich modernisiert wurde Titel J: Unionsbürgerschaft (S. 425-455). Breit aufgestellt ist wiederum das Völkerrecht-Kapitel (S. 456-545).

Herzstück der Sammlung bilden freilich die Entscheidungen zu den Grundfreiheiten (S. 546-763) und innerhalb dieser die Warenverkehrsfreiheit (S. 548-623), die von den „alkoholischen Klassikern“ geprägt ist (EuGH, Rs. 8/74 [*Dassonville*]; Rs. 148/77 [*Hansen & Balle*]; Rs. 120/78 [*Cassis de Dijon*]; Rs. 168/78 [*Whisky & Cognac*]; Rs. 16/83 [*Bocksbeutel*]; Rs. 178/84 [*deutsches Reinheitsgebot*]; Rs. C-170/04 [*Rosengren*], u.A.). Im Rahmen der Kapitalverkehrsfreiheit überzeugt eine Zusammenstellung der golden shares-Fälle (S. 752-763). Wettbewerb und Beihilfen (S. 764-889) runden die europarechtliche Dogmatik in Fällen ab.

Europarecht ist das Rechtsgebiet, das mehr als andere durch die Rechtsprechung geprägt ist. Wegen dieser deutlichen Prägung durch die Judikative kann das Rechtsgebiet letzten Endes nur über die Rechtsprechung verstanden werden. Da diese sich auf diverse, mitunter ersetzte bzw. erneuerte Verträge bezieht, hilft die im Anhang abgedruckte Konkordanztabelle dabei, die Normen der Fassung von Lissabon zuzuordnen.

Die Voraufgabe war ersichtlich überholt. Spätestens seit der BVerfGE 123, 267 (*Lissabon*), eher schon in etwa seit BGH NJW 2009, 427 (*Quelle*), war dieser Zustand eigentlich kaum mehr haltbar, sodass an der Neuauflage kein Weg vorbeiführte. Mit den Entscheidungen EuGH, Rs. C-325/08 (*Olympique Lyonnais*; S. 647-649) und Rs. C-172/07 (*Doc Morris II*; S. 686-690) sind neben anderen zwischenzeitlich wegweisende Sprüche des EuGH aufgenommen worden.

Obleich die *Autoren* bedauern (Vorwort, S. VI), den Bestand an wichtigen Entscheidungen zugunsten aktueller Judikate kürzen gemusst zu haben, ist das Buch nicht unwesentlich dicker geworden (rund 140 Seiten mehr als die Voraufgabe). Die Zunahme an Umfang geht prima facie auch mit dem Anstieg der Kosten einher. Mussten in die Sammlung im Jahr 2005 noch € 34,- investiert werden, beziffert sich der Preis für die Auflage von 2012 auf immerhin € 39,90, was aber ebenso einer Inflationsrate von gut 2 % pro Jahr geschuldet sein könnte.

Der wesentliche Unterschied zum Lehrbuch ist, dass sich die Einflussnahme der *Autoren* auf die Auswahl und die Kürzung der Rechtsachen beschränkt. Bei den geradezu europarechtsetzenden Judikaten reduziert sich freilich auch dieses Auswahl-Ermessen gleichsam auf Null, da ein Fehlen etwa von „Mangold“, „Kühne & Heitz“, „Solange I + II“ und „Maastricht“, „Francovich“, „Köbler“, „Alcan“, „Foto-Frost“, „Schmidtberger“, „Kadi“, „Bosman“ etc. trotz mitunter später ergangener Konkretisierungen für die dogmatische Einordnung einen nicht behebbaren Mangel bedeuten würde. Der Band ersetzt natürlich kein Lehrbuch, er ergänzt es aber herausragend. Mitbewerber sind daher nicht die zahlreichen

Lehrbücher am Markt, Konkurrenz kommt aus dem Internet: Wenn ich dreimal pro Semester eine Entscheidung vertiefen möchte, die kostenlos auf der Homepage des jeweiligen Gerichts(-hofs) heruntergeladen werden kann, könnte die Mehrwertanalyse gegen dieses Werk sprechen. Sobald ich die Entscheidungen aber 1. häufiger zur Hand nehmen, 2. auf wesentliche Erwägungen komprimiert und 3. in den Kontext der Begleitentscheidungen eingefügt abfragen will, ist es höchst erfreulich, diese Aspekte in diesem Buch und also mit einem Griff in das Regal vorzufinden. Unter dem Vorbehalt der Bereitschaft, für dieses Rechtsgebiet etwas Geld in die Hand zu nehmen, ist hier daher eine deutliche Empfehlung für die Anschaffung auszusprechen. Uneingeschränkt gilt dies für interessierte Europarechtler und Schwerpunktstudenten.

Am Horizont ziehen nicht nur immer weitere Entscheidungen auf, sondern auch weitere Auflagen dieser Sammlung. Eindrucksvoll zeigt das hier besprochene Buch, wie viel sich zwischen seiner vierten und fünften Auflegung (erst recht seit der ersten im Jahr 1991) im Europarecht getan hat, und die Entwicklung steht nicht still. Vielleicht wird eine der folgenden Ausgaben bereits als Doppelband erscheinen müssen, denn an Bedeutung verlieren die hierin abgedruckten Entscheidungen nicht; es ist nicht ersichtlich, was weichen sollte, um Neuem Platz zu machen, also wird neuer Platz geschaffen werden müssen.

Rechtsreferendar Dr. Armin Kockel, Celle/Bonn